

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalverleih

Diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schwartz Medical GmbH (im Folgenden Schwartz Medical genannt) unterliegen dem Schweizer Recht. Insbesondere gilt das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) sowie das Obligationenrecht (OR).

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich.

1.) Vorbemerkung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schwartz Medical sind Bestandteil eines jeden, mit Schwartz Medical abgeschlossenen Verleihvertrags und treten automatisch in Kraft, sobald Schwartz Medical dem Kunden den Auftrag schriftlich bestätigt. Der Kunde anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist der Kunde mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schwartz Medical nicht einverstanden, so hat er dies sofort schriftlich zu melden. In diesem Fall wird der Vertrag annulliert.

2.) Die von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich an Schwartz Medical gebunden.

Vor ihrer Einstellung werden sie von Schwartz Medical sorgfältig ausgewählt und deren berufliche Qualifikation geprüft, damit sie entsprechend ihrer Qualifikationen eingesetzt werden können. Der Kunde verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes gegenüber dem ihm von Schwartz Medical entsandten Personal einzuhalten. Schwartz Medical lehnt grundsätzlich jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Mitarbeiter verursacht wurden. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, namentlich OR55, 100 und 101.

Abmachungen zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter sind für Schwartz Medical nicht verbindlich.

3.) Die von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter unterstehen für die Dauer ihres Arbeitseinsatzes den Weisungen, der Aufsicht und der Verantwortung des Kunden. Sie sind dazu verpflichtet, die internen Vorschriften des Kunden zu respektieren. Ebenso sind die von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter dazu verpflichtet, über alles, was Ihnen im Verlauf ihres Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

4.) Der Kunde hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der von Schwartz Medical entsandte Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss Schwartz Medical unverzüglich informiert werden. Soweit es möglich ist, wird ihnen Schwartz Medical umgehend einen Ersatz anbieten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der entsprechende Verleihvertrag ohne weiteres hinfällig.

5.) Die von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter dürfen ausschliesslich für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden. Der Kunde verpflichtet alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der ihm überlassenen Mitarbeiter zu treffen und sie über allgemeine und spezielle Sicherheitsvorschriften des Einsatzbetriebes in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der darin festgehaltenen Höchstarbeits- und Ruhezeit, einzuhalten.

6.) Nach Abschluss des Einsatzes der von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter, mindestens jedoch am Ende jeder Kalenderwoche, muss der vom Mitarbeiter über die geleisteten Arbeitseinsätze vorgelegt Arbeitsrapport kontrolliert und unterschrieben werden. Die darin dokumentierte Arbeitszeit wird somit anerkannt und dient als Grundlage zur Rechnungsstellung.

7.) Die aktuellen Tarife werden Ihnen auf Anfrage gerne zugestellt.

8.) Rechnungen von Schwartz Medical werden nach Abschluss des Einsatzes des von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiters, spätestens jedoch am 15. und 28. eines jeden Monats gestellt und an den Kunden via E-Mail versandt. Wünscht der Kunde eine Rechnung in Papierform, so werden 4.- CHF zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 14 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von, zur Zeit, fünf Prozent pro Jahr. Die von Schwartz Medical gestellten Rechnungen gelten als anerkannt, sofern nicht innert 10 Tagen schriftlich widersprochen wird. Die Verrechnung allfälliger Gegenansprüche des Kunden mit Forderung an Schwartz Medical ist ausgeschlossen.

9.) Befristete Verträge enden ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Unbefristete Verträge sind beidseits mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonates schriftlich kündbar.

Werden einzeln in Auftrag gegebene Einsätze vom Kunden abgesagt, so werden diese wie folgt verrechnet:

<72 Stunden vor Einsatzbeginn: 2 Stunden werden in Rechnung gestellt.

<24 Stunden vor Einsatzbeginn: 4 Stunden werden in Rechnung gestellt.

<02 Stunden vor Einsatzbeginn: voller Einsatz wird verrechnet

10.) Sollte ein von Schwartz Medical entsandter Mitarbeiter unvorhergesehen (z.B. durch Krankheit oder Unfall) kurzfristig an einem Arbeitseinsatz verhindert sein, lässt Schwartz Medical nichts unversucht, dem Kunden einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Schwartz Medical kann dies aber nicht garantieren.

11.) Der Kunde gewährt Schwartz Medical während der Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem Datum des letzten Einsatzes des von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiters, einen Kundenschutz. Er schuldet Schwartz Medical eine Entschädigung von 30 % des Bruttojahressalärs des Mitarbeiters beim Kunden.

12.) Der von Schwartz Medical entsandte Mitarbeiter soll die im Kundenbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die im Einsatzvertrag vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht. Sie werden entsprechend dem Tarif von Schwartz Medical entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport ersichtlich sein.

Der Mitarbeiter hat bei jedem Arbeitseinsatz eine pauschale von 10 Minuten zum Umziehen zur Verfügung. Diese wird dem Kunden direkt verrechnet und muss nicht auf dem Arbeitsrapport dokumentiert werden.

13.) Die von Schwartz Medical entsandten Mitarbeiter sind auf keinen Fall befugt, Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen. Andere direkte Abmachungen mit den von Schwartz Medical entsandten Mitarbeitern sind unzulässig und für Schwartz Medical nicht verbindlich.

14.) Der Kunde gestattet Schwartz Medical, Daten und Auskünfte mit Behörden oder Dritten auszutauschen, respektive einzuholen, sofern und soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages oder für Kreditauskünfte notwendig ist.